

§ 1 GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen dieser Hausordnung sind der Mietvertrag, das Mietrechtsgesetz (MRG) und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB).

§ 2 GELTUNGSBEREICH

Die Hausordnung gilt im Bereich der gesamten Liegenschaft für alle Mieter und deren bevollmächtigte Personen gleichermaßen. Unkenntnis dieser Hausordnung schützt nicht vor den Folgen von Verstößen gegen diese.

§ 3 ÖFFNUNGSZEITEN

Die Mieterseite hat während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Sonntag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr, Zutritt zum Lagergebäude und zu seinem Abteil. Die Vermieterseite behält sich hierbei das Recht vor, die Öffnungszeiten bei Bedarf zu ändern. Die Mieterseite ist damit einverstanden, dass der Mietgegenstand auch in ihrer Abwesenheit bei Gefahr in Verzug von der Vermieterseite oder einer von ihr autorisierten Person geöffnet und betreten werden kann.

§ 4 NACHTRUHE

Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist die Nachtruhe unbedingt einzuhalten. Es ist auch darauf zu achten, dass während der Mittagszeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ruhestörende Geräusche zu vermeiden sind. Lieferungen und Transporte mit LKW sind nur wochentags zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr gestattet. Wir bitten um Rücksichtnahme gegenüber den Nachbarn.

§ 5 GEBÄUDETÜREN

Die Gebäudeeingangstüren müssen geschlossen gehalten werden. Das Verhindern des automatischen Schließmechanismus an sämtlichen Eingangstüren und sonstigen Türen durch das Einlegen von Gegenständen (Keil, Stein, und dgl.) ist aufgrund der behördlichen Brandschutzbestimmungen verboten.

§ 6 LIFT

Der Lift ist schonend zu behandeln, die maximale Traglast ist genauestens einzuhalten.

§ 7 NUTZUNG DER LAGERABTEILE

Der Mietgegenstand darf von der Mieterseite ausschließlich zu Verwahrungszwecken verwendet werden.

Es ist der Mieterseite oder jeder anderen Person verboten:

- (1) das Abteil oder das Grundstück in einer derartigen Weise zu verwenden, dass andere Mieter oder Nachbarn gestört oder beeinträchtigt werden oder werden könnten;
- (2) irgendeine Tätigkeit auf dem Grundstück auszuüben, mit Ausnahme des Be- und Entladens des Abteils mit Gegenständen/Waren;
- (3) Gegenstände auf dem Grundstück außerhalb des Abteils abzustellen oder zu lagern;
- (4) etwas ohne Genehmigung der Vermieterseite an der Wand, Decke oder Boden des Abteils zu befestigen oder irgendeine Veränderung im oder am Abteil vorzunehmen;
- (5) Emissionen jeglicher Art aus dem Abteil oder dem Lagergebäude austreten zu lassen;
- (6) den Verkehr auf dem Grundstück sowie sich auf dem Grundstück befindliche Personen in irgendeiner Form zu behindern.
- (7) die Lagerfläche als Garage zu nutzen.

§ 8 VERBOTENE LAGERGEGENSTÄNDE

Folgende Waren/Gegenstände/Materialien dürfen **NICHT** eingelagert bzw. verwahrt werden:

- (1) Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, außer wenn diese hitzebeständig und sicher verpackt sind, sodass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind und keine Schädlinge anziehen (z.B. in Dosen, etc.);
- (2) Lebewesen jeglicher Art (Tiere, Pflanzen, Pilze; tot oder lebendig);
- (3) brennbare oder entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten wie z.B. Benzin/Diesel, Gas, Lösungsmittel, Öle, Farben, Batterien, Akkumulatoren, etc.;

- (4) unter Druck stehende Gase; Waffen, Munition, Sprengstoffe, Pyrotechnik; radioaktive Stoffe, biologische/chemische Stoffe jeglicher Art; Giftmüll, Asbest oder sonstige potenziell gefährliche Materialien/Stoffe;
- (5) alles was Rauch und/oder Geruch absondert; Materialien/Stoffe die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen könnten;
- (6) jegliche verbotenen Substanzen und Gegenstände oder unrechtmäßig erworbene Gegenstände;
- (7) Kleidung, außer sie sind sicher (luftdicht) verpackt; die Verwahrung von neuer, nicht getragener, verpackter Kleidung ist nur in Rücksprache mit der Vermieterin gestattet;
- (8) Bargeld, Schmuck, Briefmarken- und Münzsammlungen, echte Teppiche sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten.

§ 9 RAUCHVERBOT

Es herrscht striktes Rauchverbot im gesamten Gebäude.

§ 10 SAUBERKEIT

Jeder Mieter ist verpflichtet, für die Sauberhaltung in seiner Einheit selbst zu sorgen. Alle Abfälle sind von jedem Mieter selbst zu entsorgen. Ein Lagern von Müll auf Allgemeinflächen ist verboten. In die WCs und Abwasserleitungen dürfen keine festen Gegenstände und Flüssigkeiten, die eine Verstopfung herbeiführen könnten, geworfen bzw. geschüttet werden.

§ 11 PARKPLÄTZE & LIEFERZONEN

Es sind ausschließlich diejenigen markierten Flächen im Außenbereich vom jeweiligen Mieter nutzbar, welche er gemietet hat. Auf den allgemeinen Autoabstellplätzen dürfen nur zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge von den Mietern oder Besuchern geparkt werden. Das Parkieren von LKW, Zweitfahrzeugen mit Wechselkennzeichen sowie Anhänger, Wohnmobile oder dergleichen ist verboten. Allfällige Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sind zu beachten. Es ist des Weiteren das Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht strengstens untersagt. Alle Fahrbahn- und Zufahrtsbereiche sind frei zu halten. Dies gilt insbesondere für Lieferzonen, welche ausschließlich zum Be- und Entladen von Lagergütern benützt werden dürfen.

§ 12 HAFTUNG

Jeder Mieter ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der durch sein fahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten oder durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung am Gebäude und den weiteren Bestandteilen der Liegenschaft führt. Die Haftung erstreckt sich in gleicher Weise auch auf vom Mieter bevollmächtigte Personen. Die fachgerechte Behebung einer Beschädigung oder Reinigung einer Verschmutzung durch einen hierfür befugten Handwerker ist durch den haftenden Mieter auf seine Kosten zu veranlassen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist der Schaden nicht beseitigt, kann die Hausverwaltung bzw. die Vermieterseite auf Kosten des Betreffenden den Auftrag zur Wiederherstellung in den vorigen Zustand geben. Sämtliche Schäden sind umgehend der Hausverwaltung bzw. der Vermieterseite zu melden.